

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 23.05.2022

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Migration

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
- Ausreisen von Extremisten im Rahmen des Krieges in der Ukraine
- Drucksache 17/2437
Ihr Schreiben vom 2. Mai 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *wie viele Menschen seit Beginn des Krieges in der Ukraine aus Baden-Württemberg in die Ukraine ausgereist sind oder dies nach ihrem Kenntnisstand planen bzw. geplant haben;*
2. *welche Ziele sie dort nach ihrer Kenntnis verfolgen;*
3. *welche Erkenntnisse sie über verfassungsfeindliche Einstellungen der in Ziffer 1 benannten Personen hat (unter Gliederung nach Phänomenbereich der Verfassungsfeindlichkeit);*
4. *welche Informationen ihr im Falle bereits erfolgter Ausreisen über Rückkehrer vorliegen;*

Zu 1. bis 4.:

Zu einer Person aus Baden-Württemberg liegen polizeiliche Erkenntnisse vor, die in die Ukraine ausgereist ist, um für die Ukraine an bewaffneten Kampfhandlungen teilzunehmen. Ob sich die Person tatsächlich an Kampfhandlung beteiligt, ist nicht bekannt. Eine eindeutige Zuordnung der ausgereisten Person zu einer konkreten extremistischen Strömung ist anhand der vorliegenden Erkenntnisse nicht möglich. Hinsichtlich einer Rückkehr und dem tatsächlichen aktuellen Aufenthaltsort der ausgereisten Person liegen keine polizeilichen Erkenntnisse vor.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung Informationen zu einer weiteren Person vor, welche eine Ausreise in die Ukraine plante. Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht bekannt, ob die Ausreise tatsächlich erfolgte. Nach bisherigem Erkenntnisstand plante auch diese Person die Ausreise mit dem Ziel der aktiven Teilhabe an Kampfhandlungen. Diese Person ist dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK) rechts zuzuordnen.

5. *welche Maßnahmen sie ergreift, um Ausreisen extremistischer Personen zu unterbinden;*

Zu 5.:

Wird bekannt, dass eine Person, welche dem extremistischen Milieu zuzuordnen ist, Ausreisebestrebungen beispielsweise zur Teilnahme an Kampfhandlungen im Ausland hegt, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des Einzelfalls alle Maßnahmen ausgeschöpft, um eine Ausreise der Person zu verhindern.

Mögliche Maßnahmen sind unter anderem die Ausschreibung der Person im polizeilichen Fahndungsbestand zum Zwecke der Kontrolle und der Erlass einer ggf. mit Meldeauflagen verbundenen Ausreiseuntersagung nach dem Passgesetz sowie die Unterrichtung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde, damit diese in eigener Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz den Erlass einer ordnungsbehördlichen Ausreiseuntersagung und Verpflichtung zur vorübergehenden Aushändigung des Passes prüfen kann. Ferner kann einzelfallbezogen eine Gefährderansprache bei der ausreisewilligen Person nach dem Polizeigesetz BW erfolgen. Ein stetiger Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg, den Sicherheitsbehörden des Bundes sowie den jeweils zuständigen Ausländerbehörden wird hierbei gewährleistet.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Kontrolle der Deutschen Außengrenzen den Bundesbehörden obliegt.

- 6.** *welche Erkenntnisse ihr über gezielte Anwerbungsversuche durch Konfliktparteien im Ukrainekrieg in extremistischen Spektren vorliegen (unter Angabe der Konfliktpartei, des extremistischen Phänomenbereichs und des Weges der Kontaktaufnahme);*

Zu 6.:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- 7.** *welche Erkenntnisse ihr über eine russische bzw. ukrainische Staatsbürgerschaft bei extremistischen Personen im Land vorliegt (unter Angabe des Phänomenbereichs);*

Zu 7.:

Im Phänomenbereich Rechtsextremismus sind dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) sieben Personen mit russischer und zwei Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft bekannt.

Im Phänomenbereich Reichsbürger/Selbstverwalter sind dem LfV vier Personen mit russischer und vier Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft bekannt.

8. *welche Verbindungen von Extremisten aus Baden-Württemberg nach Russland oder in die Ukraine ihr in den vergangenen zehn Jahren bekannt geworden sind;*

Zu 8.:

In Teilen des deutschen Rechtsextremismus sind in den letzten Jahren Veränderungen zu beobachten: Der Trend geht weg von einem weitgehend auf die eigene Ethnie fokussierten Nationalismus bzw. Rassismus. An dessen Stelle tritt ein Rassismus, der alle „Weißen“ in den Blick nimmt und zur eigenen „Ingroup“ zählt, auch diejenigen, die in anderen Ländern und auf anderen Kontinenten leben. Diese Veränderungen haben unter anderem zur Folge, dass deutsche Rechtsextremisten heutzutage Kontakte zu Gesinnungsgenossen in Ländern pflegen, die sie noch vor einigen Jahren als „rassisch minderwertig“ oder/und als „Feindstaaten“ wahrgenommen hatten. Beispiele sind bestimmte slawische Staaten (siehe Verfassungsschutzbericht 2020, S. 166-167).

Über Netzwerke zwischen deutschen Reichbürgern oder Rechtsextremisten mit Rechtsextremisten in der Ukraine liegen dem LfV keine Erkenntnisse vor. Allerdings pflegen rechtsextremistische Parteien teilweise Kontakte zu rechtsextremistischen Gruppierungen in anderen Staaten. So kam es in der Vergangenheit zu Kontakten zwischen Mitgliedern der Partei „Die Rechte“ zu Rechtsextremisten in der Ukraine. Zudem hat die Partei „Der III. Weg“ nach eigenen Angaben im März und April 2022 Materialspenden an „kämpfende Nationalisten“ in der Ukraine geliefert. Dabei soll es sich um Schutzwesten, (Funktions-)Kleidung, Funkgeräte, Wärmebildkameras und medizinische Ausrüstung handeln, die durch eine „interne Spendensammlung“ finanziert wurden. Bereits vor Kriegsausbruch pflegte die Partei Kontakte zu ukrainischen Nationalisten, insbesondere dem „Asow-Regiment“.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Speicherung im Nachrichtendienstlichen Informationssystem und Wissensnetz (NADIS-WN) nur in Ausnahmefällen eine Speicherung von 10 Jahren zulassen. In den meisten Fällen erfolgt bereits vor diesem Zeitpunkt eine Löschung der angefallenen Erkenntnisse.

9. *welche russischen oder ukrainischen Gruppierungen hierzulande als extremistisch eingestuft werden.*

Zu 9.:

Dem LfV liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung von Herrn Minister

gez. Julian Würtenberger
Staatssekretär